

## **Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik: Erläuternder Bericht**

**(Entwurf vom 22. März 2013)**

### **A. Ausgangslage**

#### **1. Allgemein**

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG) zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Es regelt die Bereiche Landesvermessung, Landesgeologie, amtliche Vermessung (AV) sowie die Harmonisierung und Koordination von raumbezogenen Informationen (Geodaten). Mit diesem Erlasspaket regelt der Bund erstmals umfassend den gesamten Bereich der Geoinformation nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das GeoIG verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe.

Mit Beschluss Nr. 449/2006 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion zur Ausarbeitung bzw. Anpassung der nötigen kantonalen Rechtsgrundlagen: Geoinformationsgesetz, Verordnungen zu AV, GIS und Datenlogistik. Insbesondere war für die Bearbeitung und Nutzung von kantonalen und kommunalen Geodaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies ist mit dem Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG, LS 704.1) vom 24. Oktober 2011 erfolgt. Parallel zum KGeoIG wurden verschiedene Ausführungsverordnungen erarbeitet und zusammen mit dem KGeoIG am 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

Diese kantonale Ausführungsgesetzgebung sowie die eidgenössische und kantonale Informations- und Datenschutzgesetzgebung decken nicht alle Bereiche ab, die im Zusammenhang mit der Datenlogistik auf kantonaler Stufe zu regeln sind. Die Datenlogistik ZH benötigt für den Bereich Datenlogistik und für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreiberin des Gebäude- und Wohnungsregisters verschiedene Ausführungsvorschriften.

#### **2. Gebäude- und Wohnungsregister**

Am 31. Mai 2000 hat der Bundesrat die Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (nachfolgend eidgenössische GWR-Verordnung, SR 431.841) erlassen. Darin wird festgehalten, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) führt. Es arbeitet mit den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Bauämtern sowie den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen. Das Bundesamt kann die Führung des GWR ganz oder teilweise an die Kantone delegieren, wenn deren Register die vordefinierten Bedingungen erfüllen. Im Einverständnis mit den Kantonen können auch Gebäude- und Wohnungsregister von grösseren Städten anerkannt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich mit RRB Nr. 24/2001 für den Aufbau eines eigenen Gebäude- und Wohnungsregisters entschieden und hat der Datenlogistik ZH (damals GeKa-Ge) den Auftrag erteilt, den Aufbau des Registers auf Stufe Kanton zu realisieren. Im November 2006 wurde das Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH) gemäss Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen GWR-Verordnung vom Bund als Teil des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters anerkannt. Mit RRB Nr. 1766/2007 hat der Regierungsrat für den Betrieb des GWR-ZH eine Geschäftsstelle im Amt für Raumordnung und Vermessung eingerichtet und

ein Steuerungsorgan geschaffen, in dem die beteiligten kantonalen Stellen und die Gemeinden vertreten sind. Die Aufgaben und Verantwortung für das GWR-ZH werden seither durch das Statistische Amt (organisatorischer Teil) und die Datenlogistik ZH (technischer Teil) wahrgenommen.

Grundlage für das GWR-ZH bildet die bereits erwähnte eidgenössische GWR-Verordnung. In Umsetzung dieser Vorgaben sind auf kantonaler Stufe insbesondere die Organisation der Datenlieferung durch die Gemeinden, die Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten und die Zugriffsberechtigung auf Daten der kantonalen Register zu regeln.

### 3. Datenlogistik

Parallel zum Aufbau und Betrieb des GWR-ZH besorgt die Datenlogistik ZH den Transport der Daten zwischen den Gemeinden und der Kantonalen Verwaltung und innerhalb der Kantonalen Verwaltung. Die Datenlogistik ZH agiert als „Competence Center Datenaustausch“ (CC Datenaustausch) des Kantonalen IT-Teams (KITT) gemäss §§ 15 ff. der Verordnung über die direktionsübergreifende Informatik (KITT-Verordnung, LS 170.7) und hat den Auftrag die öffentlichen Organe bei Fragestellungen im Bereich Datenaustausch zu beraten. Des weiteren muss das CC Datenaustausch Synergiepotenziale ermitteln, vorhandene Synergien nutzen, Lösungen und Systeme für den institutionalisierten und den individuellen Austausch von elektronisch geführten Daten betreiben und den öffentlichen Organen zur Verfügung stellen. Zur Lösung der Aufgabenstellung hat die Datenlogistik ZH ein universell verwendbares Datentransportsystem aufgebaut, das heute von fast allen Direktionen und der Staatskanzlei für den sicheren Transport von Daten verwendet wird.

Der Datenschutzbeauftragte hat in seinen jährlichen Berichten wiederholt erwähnt, dass die Datenlogistik ZH für ihre Tätigkeit als Transporteur von Daten eine rechtliche Grundlage benötigt. Der Regierungsrat hält in RRB 1980/2007 ebenfalls die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bereich der Datenlogistik fest. Als Grundlage für Datenlogistik ZH diente in einem weiten Rahmen bis anhin die Verordnung über geografische Daten und Informationssysteme in der Kantonalen Verwaltung vom 1. Juni 1999 (GIS-Verordnung, LS 704.2). Diese wurde mit Inkrafttreten der neuen Geoinformationsgesetzgebung aufgehoben bzw. ersetzt. Im Weiteren kommen für die Weitergabe der Daten über die Datenlogistiksysteme die Spezialgesetzgebungen der Datenlieferanten zur Anwendung. Die Abgabe und der Zugriff auf die in den Datenlogistiksystemen vorhandenen Daten bedingen eine gesetzliche Grundlage in den genannten Spezialgesetzgebungen, welche die Datennutzung durch die anfragende Fachstelle nach den Grundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung rechtfertigt. Die Datenlogistik ZH erbringt ihre Dienstleistungen jeweils im Auftrag der öffentlichen Organe (Datenlieferanten oder -empfänger). Gemäss RRB 1980/2007 sind mittels der auszuarbeitenden Verordnung insbesondere die Funktionsweisen der einzelnen Datenlogistiksysteme, Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten zu regeln.

## B. Vorgehen und gesetzgeberisches Konzept

Zur Erhebung des Regelungsbedarfes und der Erarbeitung des Vorschlages zur Vernehmlassung hat die Abteilung Geoinformation / Datenlogistik Gespräche mit dem BFS, dem Statistischen Amt des Kantons Zürich und der Stadt Zürich (die ein eigenes, vom BFS anerkanntes GWR-Register betreibt) geführt. Der vorliegende Verordnungstext ist die daraus resultierende, konsolidierte Fassung.

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Gegenstand und Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt gleichzeitig das Führen des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons, die Zusammenarbeit und Schnittstellen mit dem Gebäude- und Wohnungsregister der Stadt Zürich sowie die Tätigkeiten der Datenlogistik ZH. Die Datenlogistik ZH betreibt ein Informatik-System (Datenaustausch-Plattform) für den Austausch beliebiger Daten zwischen öffentlichen Organen, inkl. Zürcher Gemeinden und Spitäler.

#### § 2. Begriffe

##### lit. d Datenübermittlung

Mit dem Datentransport werden elektronisch geführte Daten von einem Absender zu einem oder mehreren Empfängern mit den Datentransportsystemen der Datenlogistik ZH übermittelt. Mittels Abrufverfahren im Sinne des IDG können die Datenempfänger die Daten bei Bedarf aktiv bei der Datenlogistik ZH abrufen. Das Meldewesen informiert potenzielle Datenempfänger über eingetroffene Ereignisse in Prozessen. Die Weiterverarbeitung der Information liegt dann ausschliesslich beim Empfänger.

##### lit. f Öffentliche Organe

Öffentliche Organe können im vorliegenden Kontext auch von Gemeinden beauftragte externe Geometerbüros sowie öffentliche und private Spitäler sein.

### 2. Abschnitt: Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH)

#### § 3. Aufgaben des ARE

##### lit. a

Das BFS verlangt von den anerkannten Registerführern, den Abschluss einer Vereinbarung (Konvention), in der die Rechte und Pflichten der involvierten Partner geregelt werden. Das ARE wird beauftragt, die Vereinbarung mit dem BFS zu verhandeln und abzuschliessen.

##### lit. b.

Über die Verwendung und Weitergabe der im GWR-ZH enthaltenen Daten der Stadt und des Kantons Zürich entscheidet das ARE in Anlehnung an Art. 9 ff. der eidgenössische GWR-Verordnung.

##### lit. c

Im GWR-ZH werden alle in Art. 5 der eidgenössischen GWR-Verordnung definierten Daten geführt. Sollte sich im Hoheitsgebiet des Kantons Zürich der Bedarf nach weiteren Merkmalen ergeben, ist das ARE dafür zuständig.

##### lit. d

Die im GWR-ZH geführten Daten werden von den Bauverwaltungen der Zürcher Gemeinden erhoben, nachgeführt und an das GWR-ZH übermittelt. Damit die im GWR-ZH geführten Daten den Anforderungen der eidgenössischen GWR-Verordnung genügen, für die Kantonale Verwaltung den angestrebten Nutzen bringen und die administrativen und technischen Aufwände für alle Beteiligten optimiert werden können, erlässt das ARE entsprechende Weisungen.

lit. e

Das BFS hat beim Aufbau des eidgenössischen GWR den Kantonen und grossen Städten die Möglichkeit eingeräumt, ein eigenes GWR zu führen. Zurzeit betreiben der Kanton und die Stadt Zürich je ein vom BFS nach Art. 2 der eidgenössischen GWR-Verordnung anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister. Der Kanton unterstützt insbesondere das GWR der Stadt Zürich unter der Bedingung, dass die im GWR der Stadt Zürich geführten Daten gemäss lit. d erhoben, nachgeführt und an GWR-ZH geliefert werden.

#### § 4. Aufgaben der Geschäftsstelle GWR-ZH

lit. a.

Der Betrieb des GWR-ZH umfasst die GWR-Applikation auf kantonaler Ebene mit dem Auskunftssystem GWR-ZH, Erfassungs- und Mutationsprogrammen, WebService für Städte und Gemeinden mit einer Bausoftware und der Datenabgabe.

lit. b und d

Die GWR-Daten werden in den Zürcher Städten und Gemeinden erhoben und nachgeführt. Die Geschäftsstelle GWR-ZH sorgt für eine einheitliche, koordinierte und nachvollziehbare Beschaffung und Nachführung der GWR-Daten und stellt die Daten in einem Auskunftssystem zur Abfrage zur Verfügung.

lit. f

Der Zutritt zu den GWR-Systemen und -Daten über das kantonale Netzwerk sowie der Schutz der Dateninhalte vor Einsichtnahme von unberechtigten Personen wird von der Geschäftsstelle GWR-ZH sicher gestellt.

lit. g

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist ein Gemeinschaftswerk von mehreren kantonalen Stellen und allen Zürcher Städten und Gemeinden. Die Geschäftsstelle GWR-ZH sucht und fördert die konstruktive Zusammenarbeit und hält diese aufrecht. Sie koordiniert auch die Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt.

lit. i

Die Statistischen Ämter von Bund (BFS) und Kanton Zürich benötigen die im GWR-ZH gesammelten Daten zur statistischen Weiterverarbeitung.

#### § 5. Aufgaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich

Zur Vermeidung von doppelten Erfassungen in den Gemeinden werden die Erhebungen für die Baustatistik und die Erhebungen und Nachführungen für das Gebäude- und Wohnungsregister kombiniert. Die fachliche Betreuung der kommunalen und kantonalen Erhebungsstellen wird zwecks Realisierung von Synergien vom Statistischen Amt vorgenommen. Das Statistische Amt stimmt sich dazu regelmässig mit der Geschäftsstelle GWR-ZH ab. Ausgenommen von dieser Dienstleistung sind die Erhebungsstellen der Stadt Zürich, die ein eigenes GWR betreibt.

#### § 6. Aufgaben der Gemeinden

Die Erhebung und Nachführung der GWR-Daten erfolgt in den Bauverwaltungen der Gemeinden. Ebenso werden die statistischen Daten durch die Gemeinden erhoben. Sie sind zudem verantwortlich für die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Vorgaben des ARE, der ter-

mingerechten Lieferung der Daten an die Geschäftsstelle GWR-ZH und für die Archivierung der Daten.

#### § 7. Mitwirkung der beteiligten Stellen

Zur Sicherstellung der Mitwirkung der beteiligten Stellen wählt das ARE eine Fachkommission mit Vertretern der beteiligten kantonalen Stellen (u.a. Statistisches Amt) und der Zürcher Städte und Gemeinden. Insbesondere bei Änderungen des Merkmalskataloges stellt die Geschäftsstelle GWR-ZH die Mitwirkung der beteiligten Stellen über die Fachkommission sicher.

#### § 8. Zugang

Das Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons ist nicht im Internet öffentlich zugänglich. Nur berechtigte Benutzer dürfen auf die Daten zugreifen, sie ändern und löschen. Anträge betreffend die Abgabe von Daten werden gemäss § 3 Abs. 2 lit. b durch das ARE behandelt.

### 3. Abschnitt: Datenlogistik ZH

#### § 9. Aufgaben des ARE

lit. b

Beim elektronischen Austausch von Daten müssen die Sender und Empfänger von Daten vorangehend Art, Umfang und Inhalte der Daten vereinbaren. Zur Nutzung von Synergien definiert das ARE/Datenlogistik ZH in Absprache mit den Softwarelieferanten die Standards und Schnittstellen.

lit. c

Die Datenlogistik ZH ist zertifiziert nach ISO 9001 Qualitätsmanagement- und ISO 27001 Informationssicherheitsmanagementsystem. Das ARE gewährleistet mittels regelmässigen Audits auch in Zukunft das Qualitätsmanagement nach ISO 9001, das Informationssicherheitsmanagement nach ISO 27001 sowie den Datenschutz gemäss Datenschutzmanagementsystem DSMS.

#### § 10. Aufgaben von Datenlogistik ZH

Die Datenlogistik ZH schützt den Zutritt zu den Systemen und den Zugriff zu den Daten gemäss den Anforderungen der Dateneigner und stellt die Einhaltung des IDG und der IDV sicher. Für die Datentransporte gilt dies sinngemäss.

#### § 11. Aufgaben der zuständigen Stelle

lit. a

Die zuständigen Stellen sind in der Regel die Auftraggeber der Datenlogistik ZH. Bei ihnen liegt die Verantwortung für den Inhalt, Qualität und die Aktualität der Daten in den Datenbeständen der Datenlogistik ZH sowie die Archivierung der Daten.

lit. b

Über die Weitergabe der Daten durch die Datenlogistik ZH entscheiden die Auftraggeber bzw. die zuständigen Stellen. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen muss die zuständige Stelle bei-bringen.